



S a t z u n g

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz, Gründungstag

1. Skatclub Frischauf Kelheim ist ein Skatclub und hat seinen Sitz in Kelheim.
2. Er ist als Mitglied der Verbandsgruppe Niederbayern/Oberpfalz e.V. dem Deutschen Skatverband e.V. (DSKV) und dem Bayerischen Skatverband e.V. (BSKV) angeschlossen.
3. Als Gründungstag gilt der 1. Januar 1995.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Die Satzungen und Ordnungen des Clubs und die der Dachverbände (DSKV, BSKV, VG) werden anerkannt.
2. Der Club verfolgt den Zweck, das Skatspiel nach den Bestimmungen der Internationalen Skatordnung (ISKO) zu pflegen, zu verbreiten und rein zu halten.
3. Zu diesem Zweck werden regelmäßig Spielabende abgehalten. Die Teilnahme an Vereinsturnieren der VG und an Einzel-, Tandem-, Mannschafts- und Liga-Turnieren wird angestrebt.

II. Mitgliedschaft

§ 3 Mitglieder

1. Die Mitglieder des Clubs gliedern sich in
 - a) Mitglieder (Mitglieder mit DSKV Spielerpass für Kelheim)
 - b) Gastmitglieder (Mitglieder mit DSKV Spielerpass für einen anderen Verein)

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Club verleiht auf Antrag die Mitgliedschaft und meldet das neue Mitglied über die VG 83 dem DSKV.
2. Der Club verleiht auf Antrag die Mitgliedschaft und meldet das neue Mitglied nicht über die VG 83 an den DSKV, wenn es bereits einen gültigen DSKV-Spielerpass besitzt.
3. Der Beitrittswille ist bei einem Vorstandsmitglied mündlich vorzubringen.
4. Vor der Aufnahme sollten mindestens 2 Spielabende als Gast absolviert sein. Der Aufnahmewunsch wird am Spielabend vom Vorstand den Mitgliedern vorgetragen, wobei der Vorstand darüber entscheidet, ob dies in An- oder Abwesenheit des Antragstellers geschieht. Die anwesenden Mitglieder entscheiden in einfacher Mehrheit über den Aufnahmeantrag. Einwände werden ggf. in einer Diskussion behandelt.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Club erlischt durch:
 - a) Nichtzahlung des nächstfolgenden Jahresbeitrags,
 - b) Kündigung,
 - c) Ausschluss.
2. Anträge auf Ausschluss von Mitgliedern zum nächsten Geschäftsjahr sind vom Vorstand zu stellen und von 2/3 der Mitgliederversammlung zu beschließen oder von 2/3 der Mitgliederversammlung zu stellen und vom Vorstand zu beschließen. Dem betreffenden Mitglied ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.
3. Wird eine sofortige Wirkung angestrebt, so hat das betroffene Mitglied das Recht, das Ehrengericht der VG auf eigene Kosten heranzuziehen. Die Entscheidung über den Ausschluss trifft die

Satzung – Skatclub Frischauf Kelheim

Mitgliederversammlung, bzw. der Vorstand an einem Spielabend.

§ 6 Rechte der Mitglieder

1. Die Mitgliedsrechte bestehen erst nach Zahlung des Beitrags.
2. In Abstimmungen sind nur Mitglieder stimmberechtigt.
3. Die Mitglieder haben auch das passive Wahlrecht.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet:

1. die Satzung und die für sie verbindlichen Ordnungen des Clubs und seiner Dachverbände sowie die Entscheidungen und die Beschlüsse der Organe zu befolgen und durchzuführen.

Verbindliche Ordnungen sind die

- Internationale Skatordnung und die Skatwettbewerbordnung,
- Spielerpass – Ordnung,
- Rechts- und Verfahrensordnung,
- Schiedsrichterordnung.

§ 8 Mitgliedsbeitrag

1. Der Jahresbeitrag beträgt 25,00€ für Mitglieder mit Spielerpass für Kelheim.
2. Der Jahresbeitrag beträgt 10,00€ für Mitglieder mit Spielerpass für einen anderen Skatclub.
3. Mitglieder im Alter unter 21 Jahre und langjährige Mitglieder über 80 Jahre sind beitragsfrei.
4. Bei Austritt oder Ausschluss im Geschäftsjahr besteht kein Anspruch auf Rückzahlung des Jahresbeitrags.

III. Geschäfts- und Spieljahr

§ 9 Geschäfts- und Spieljahr

1. Das Geschäfts- und Spieljahr ist das Kalenderjahr.
2. Nähere Einzelheiten des Spielbetriebes regelt die Geschäfts- und Spielordnung des Clubs.

§ 10 Satzung

1. Änderungen der Satzung bedürfen der 2/3 Mehrheit der Mitglieder.
2. Anträge auf Änderung sind jeweils 2 Wochen vor der Jahreshauptversammlung schriftlich bei der Vorstandschaft einzureichen.

§ 11 Geschäfts- und Spielordnung

1. Änderungen der Geschäfts- und Spielordnung bedürfen der einfachen Mehrheit der Mitglieder.
2. Anträge auf Änderung sind jeweils 2 Wochen vor der Jahreshauptversammlung schriftlich bei der Vorstandschaft einzureichen.
3. In dringenden Fällen (nicht für Satzungsänderungen) gelten die am Spielabend anwesenden Spieler als beschlussfähig.

IV. Organisation des Clubs

§ 12 Organe des Clubs

1. Die Organe des Clubs sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

§ 13 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand des Clubs mindestens einmal jährlich einberufen. Die Einladung erfolgt mindestens 2 Wochen vorher bei gleichzeitiger Angabe der Tagespunkte. Mitglieder, die bei dem betreffenden Termin der Einladungsausgabe nicht anwesend sind, erhalten die Einladung postalisch oder per E-Mail, soweit sie mit aktualisierten Daten in der Adressenliste geführt sind.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von 2 Wochen einzuberufen, wenn 1/3 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.
3. Der Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen.
4. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Jedes Mitglied hat eine nicht übertragbare Stimme.

Satzung – Skatclub Frischauf Kelheim

5. Beschlüsse werden mit Mehrheit der Stimmberechtigten gefasst, soweit Satzung und Geschäftsordnung nichts anderes vorsehen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
6. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme des Jahresberichts der Vorstandschaft
 - Entgegennahme des Rechnungsabschlusses und Erteilung der Entlastung
 - Beschlussfassung über Anträge
 - Entscheidungen über Planung des nächsten Spieljahres
 - Wahl der Vorstandschaft in 2-jährigem Turnus (2007, 2009 ...)
7. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen; dieses ist allen Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen (z.B. durch Aushang)

§ 14 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, 2 Stellvertretern und 3 weiteren Vorstandsmitgliedern, die von der Mitgliederversammlung in 2-jährigem Turnus gewählt werden. Die Vorstandschaft kann für bestimmte Aufgabenbereiche zusätzlich im Benehmen mit den Mitgliedern weitere Vorstandsmitglieder benennen.
2. Die Vorstandschaft legt die Geschäftsbereiche im Benehmen mit der Mitgliederversammlung fest und gibt die Aufgabenverteilung bekannt.
3. Bei Rücktritt oder Ausscheiden des 1. Vorsitzenden übernehmen die beiden Stellvertreter kommissarisch die Leitung bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Bei dieser wird einer der beiden Stellvertreter zum 1. Vorsitzenden gewählt, eines der drei weiteren Vorstandsmitglieder wird Stellvertreter, ein weiteres Vorstandsmitglied wird neu gewählt.
4. Bei Ausscheiden anderer Mitglieder wird §14.3 entsprechend angewandt. Bei Rücktritt oder Ausscheiden von 3 Mitgliedern der Vorstandschaft findet eine Neuwahl des gesamten Vorstandes statt.
5. Die Vorstandschaft kann in begründeten Fällen die Abwahl eines Vorstandsmitglieds beantragen. Hierzu muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden. Der Antrag ist der Einladung schriftlich mit Begründung beizufügen.
6. Der Club wird in allen Angelegenheiten durch den Vorsitzenden oder im Rahmen der Geschäftsbereiche durch die weiteren Vorstandsmitglieder vertreten.
7. Sitzungen des Vorstands finden mindestens zweimal jährlich, ansonsten bei Bedarf statt. Einladungen ergehen durch den 1. Vorsitzenden oder 2 weitere Vorstandsmitglieder. Ein Protokoll wird angefertigt. Einsichtnahme steht allen Mitgliedern offen.

V. Finanzen

§ 15 Verwaltungsaufgaben

1. Die zur Durchführung der notwendigen Verwaltungsaufgaben und der weiteren satzungsgemäßen Aufgaben des Clubs notwendigen Mittel werden aufgebracht durch
 - a) den Mitgliedsbeitrag
 - b) Überschüsse aus den Spielabenden
 - c) Überschüsse aus den Einladungsturnieren, soweit keine andere Regelung zutrifft
 - d) Spenden und spezielles oder allgemeines Sponsoring
2. Der Club
 - a) deckt aus den Mitteln die Verwaltungskosten.
 - b) bezuschusst die Mitglieder mit Spielerpass für Kelheim bei Teilnahme an Turnieren der Dachverbände.
 - c) Die Höhe der Zuschüsse wird im Abschnitt „Geldleistungen des Vereins an seine Mitglieder“ geregelt.

VI. Auflösung des Clubs

§ 16 Auflösung des Clubs

1. Der Club löst sich auf bei höherer Gewalt.
2. Der Club löst sich auf, wenn die Mitgliederzahl auf 2 absinkt.
3. Die Auflösung des Clubs kann nur auf Beschluss einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.
4. Die Auflösung muss mit drei Viertel aller Stimmen der erschienenen Stimmberechtigten beschlossen werden.
5. Über die Verwendung des zur Zeit der Auflösung in der Clubkasse befindlichen Vermögens entscheidet die Mitgliederversammlung.

VI. Schlussbestimmungen

§ 17 Mitarbeiter

Alle in ein Amt des Clubs gewählten Personen üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Fassung vom 18. Dezember 2010